

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 754/85 DER KOMMISSION**

vom 22. März 1985

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77<sup>(4)</sup>, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 32/82<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2304/82<sup>(6)</sup>, Nr. 1964/82<sup>(7)</sup>, Nr. 74/84<sup>(8)</sup> und Nr. 2388/84<sup>(9)</sup>, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen:

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300

kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 02.01 A II a) 4 aa) und ex 02.01 A II b) 4 aa) weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Zur Ausfuhr nach bestimmten Drittländern sollten ebenfalls Erstattungen für entbeintes Fleisch, gesalzen, in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert, gewährt werden.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 21. 8. 1982, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 <sup>(1)</sup> des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 <sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 22. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Lebendgewicht —
ex 01.02 A	<p>Hausrinder, lebend :</p> <p>I. reinrassige Zuchttiere :</p> <p>(a) weibliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg 80,000</p> <p>(b) männliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg 80,000</p> <p>II. andere als reinrassige Zuchttiere :</p> <p>(a) ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla 80,000</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 80,000</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 65,000</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 30,500</p> <p>(b) andere Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla 76,000</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 76,000</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 61,500</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 28,500</p>	
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II	<p>Fleisch von Rindern :</p> <p>a) frisch oder gekühlt :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <p>(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla 114,000</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 107,500</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 88,500</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 44,500</p>	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	(bb) andere :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	155,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	148,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	120,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	60,500
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	132,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	125,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	110,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	55,500
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	196,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	189,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	166,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	159,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	139,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	70,500
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(3)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	4. andere :	
	ex aa) nicht entbeinte Teilstücke :	
	(11) von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern (ausgenommen vordere Teile des ganzen oder halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren oder zehn Rippen) oder von sogenannten „quartiers compensés“ von ausgewachsenen männlichen Rindern <sup>(8)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	155,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	148,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	120,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	60,500
	(22) von Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern <sup>(8)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500	
(33) von Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren <sup>(8)</sup> :		
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	196,000	
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	189,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(44) andere, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, jedes Stück einzeln verpackt :	
	(11) von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren <sup>(1)</sup> :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	280,000
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	270,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	218,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	109,500
	(22) andere, mit Ausnahme von Fleischdünung und der Hesse <sup>(7)</sup> :	
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	188,500	
— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	178,500	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	157,000	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	79,500	
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 <sup>(9)</sup> nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>b) gefroren :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>(bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	<p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>106,000</p> <p>99,500</p> <p>99,500</p> <p>47,500</p> <p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>131,500</p> <p>125,000</p> <p>125,000</p> <p>59,500</p>



(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>4. andere :</p> <p>aa) Teilstücke mit Knochen, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleischdünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt<sup>(7)</sup> :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79<sup>(8)</sup> nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas<sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>andere Teilstücke ohne Knochen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79<sup>(8)</sup> nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> </ul>	<p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>80,500</p> <p>74,000</p> <p>74,000</p> <p>35,500</p> <p>80,000</p> <p>121,500</p> <p>114,000</p> <p>93,500</p> <p>46,500</p> <p>80,000</p>
ex 02.06 C I a) 2	<p>Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :</p> <p>(aa) gesalzen und getrocknet :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach der Schweiz</li> </ul> <p>(bb) gesalzen oder in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens<sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> </ul>	<p>60,500</p> <p>102,500</p>

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 16.02 B III b) 1	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Erzeugnisse <sup>(6)</sup>:</p> <p>ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup>, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul> <p>(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul> <p>(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul> <p>(44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern</li> </ul>	<p>102,500</p> <p>96,000</p> <p>96,000</p> <p>96,000</p> <p>58,000</p> <p>58,000</p> <p>58,000</p> <p>58,000</p> <p>38,500</p> <p>38,500</p> <p>38,500</p> <p>38,500</p> <p>65,000 <sup>(?)</sup></p> <p>38,000</p> <p>27,000</p> <p>10,000</p>

- 
- (<sup>1</sup>) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).
- (<sup>2</sup>) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).
- (<sup>3</sup>) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11) beigefügten Muster abhängig gemacht.
- (<sup>4</sup>) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
- (<sup>6</sup>) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.
- (<sup>7</sup>) Die Erstattung wird nur für Teilstücke ohne Knochen gewährt, die weder vollständig noch teilweise die Fleishdünnung oder/und die Hesse enthalten.
- (<sup>8</sup>) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (<sup>9</sup>) Für die Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984) festgelegten Bedingungen erfüllen, beträgt die Erstattung 103 ECU/100 kg Nettogewicht.
- 

*NB:* Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.